

5. ÄNDERUNGSSATZUNG

DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 17. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:

Artikel I

§ 11a Ordnungswidrigkeiten wird neu eingefügt:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Weiterstadt, den 18. Dezember 2015

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister